

**Anfrage Hartmann Armin und Mit. über die aktuelle Praxis bei freihändigen Vergaben im Kanton Luzern (A 218).****Eröffnet: 29. April 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Vorbemerkungen: Gemäss § 9 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) kann eine öffentliche Beschaffung freihändig erfolgen, wenn entweder der geschätzte Wert 100'000 Franken bei Lieferungen, 150'000 Franken bei Dienstleistungen und bei Aufträgen im Baunebengewerbe und 300'000 Franken bei Aufträgen im Bauhauptgewerbe nicht erreicht (vgl. § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen [öBV]), oder wenn eine Leistung Besonderheiten in Bezug auf Art, Umfang oder Zeit ihrer Beschaffung oder im Zusammenhang mit andern Beschaffungen oder Beschaffungsverfahren aufweist (§ 6 Abs. 2 öBV). Die in der öBV verankerten Schwellenwerte sind auf die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) abgestimmt.

Zu Frage 1: Der Anstieg der freihändigen Vergaben in den letzten Jahren hat mehrere Gründe. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur bearbeitet gegenwärtig viele komplexe und schwierige Vorhaben, deren Ausführung spezialisierte Arbeitskräfte erfordert. Bei komplexen Vorhaben kann sich während der Ausführung herausstellen, dass zusätzliche Arbeiten notwendig werden, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen an einen bereits zuvor – im Rahmen eines offenen, selektiven oder Einladungsverfahrens - beauftragten Spezialisten vergeben werden müssen (§ 6 Abs. 2 lit. c öBV). Teilweise bedingen auch technische Besonderheiten eine freihändige Vergabe (§ 6 Abs. 2 lit. b öBV). Insbesondere im IT-Bereich müssen sodann viele Aufträge aus Kompatibilitätsgründen direkt an den bisherigen Hersteller vergeben werden (§ 6 Abs. 2 lit. d öBV). Im Hochbaubereich zeigt die Statistik keine wesentliche Zunahme der freihändigen Vergaben.

Zu Frage 2: Die gesetzlichen Spielräume werden sowohl für freihändige Vergaben als auch für Einladungsverfahren in der Regel ausgeschöpft. Im Hochbau wird allerdings bereits für Bauarbeiten über 30'000 bis 50'000 Franken (je nach Arbeitsgattung) üblicherweise ein Einladungsverfahren durchgeführt.

Zu Frage 3: Sowohl bei freihändigen Vergaben als auch bei Einladungsverfahren werden nach Möglichkeit regionale Unternehmer zur Offertstellung eingeladen und berücksichtigt, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Zu Frage 4: Arbeiten werden nur an ausserkantonale Firmen freihändig vergeben, wenn lokal oder regional kein Unternehmen mit der nötigen Fachkompetenz vorhanden ist.

Zu Frage 5: Die einzelnen Dienststellen führen Übersichten über die Vergaben. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur beispielsweise führt intern eine Liste über alle Vergabeentscheide im freihändigen, Einladungs-, selektiven und offenen Verfahren. Daraus geht unter anderem auch hervor, welche Anbieterinnen in einem freihändigen oder Einladungsverfahren berücksichtigt wurden. Die Liste steht allen Projektleitern zur Einsicht offen, sodass sie eine sachgerechte und ausgeglichene Auswahl der Anbieterinnen treffen können.

Zu Frage 6: Die Statistik kann gemäss § 38 öBV jederzeit auf den Sekretariaten der zuständigen Dienststellen eingesehen werden. Zudem wird die Statistik für Aufträge im Hoch- und Tiefbau halbjährlich in der Luzerner Gewerbezeitung des Gewerbeverbandes des Kantons Luzern veröffentlicht. Wir haben neu diese Statistik auch auf unserer Internetseite zum Beschaffungswesen im Kanton Luzern (www.lu.ch/beschaffungswesen) publiziert und werden diese periodisch aktualisieren.

Luzern, 19. August 2008 / RRB-Nr. 887